



**AKTUELL - 26. Januar 2019:**

## „Anspruch auf Zweitmeinung bei bestimmten, nicht eiligen Operationen“

Am 1.1.2019 startete ein gesetzlich festgelegtes, so genanntes Zweitmeinungsverfahren. Das bedeutet: Eine Ärzt/in, die Ihnen eine bestimmte planbare Operation empfiehlt, muss Sie auf Ihr Recht auf eine Zweitmeinung hinweisen. Damit können Sie die Entscheidung für oder gegen den Eingriff noch einmal kostenlos mit einem anderen Spezialisten besprechen. Dieser weitere Spezialist wird im Folgenden „Zweitmeiner“ genannt.

### Für welche Operationen gilt dieses Verfahren?

Dieses Verfahren gilt bislang - unabhängig davon, welcher Krankenkasse Sie angehören - für folgende Operationen:

- Gebärmutterentfernung
- Mandeloperation

Geplant ist, dass im Laufe der Zeit weitere Operationen ergänzt werden.

Einige Krankenkassen bieten ihren Mitgliedern bereits jetzt für andere Operationen (z.B. : an der Wirbelsäule, an Knie und Hüfte) eine Beratung durch einen zweiten, spezialisierten Arzt an.

### Warum eine Zweitmeinung?

Für den Fall, dass Sie nach der Empfehlung eines Eingriffs noch offene oder neu entstandene Fragen haben, bietet die Zweitmeinung die Möglichkeit, diese Fragen sowie auch die Notwendigkeit der Durchführung des Eingriffs oder alternative Behandlungsmöglichkeiten mit einer weiteren Ärztin oder einem weiteren Arzt zu besprechen.

Darüber hinaus sollen medizinisch nicht gebotene planbare Eingriffe verhindert werden.

### Wer muss über das Recht auf eine unabhängige Zweitmeinung aufklären?

Die Aufklärung muss über den Arzt erfolgen, der die Indikation für eine der oben aufgeführten Operationen stellt. Die Aufklärung muss mündlich und verständlich sein und in der Regel mindestens 10 Tage vor dem geplanten Eingriff erfolgen.

### Wie/wo finde ich den Zweitmeiner?

Im Moment (Januar 2019) ist das Verfahren noch im Aufbau. Bis zum Frühjahr 2019 soll eine Liste von Ärztinnen und Ärzten im Internet veröffentlicht werden, die dann für eine Zweitmeinung angesprochen werden können.

**GESUNDHEITSLADEN  
MÜNCHEN e.V.**  
Informations- und  
Kommunikationszentrum  
ASTALLERSTR. 14  
80339 MÜNCHEN

TELEFON  
089 / 77 25 65  
Zentrales FAX  
089 / 725 04 74  
[www.gl-m.de](http://www.gl-m.de)  
E-Mail: [mail@gl-m.de](mailto:mail@gl-m.de)

### Infothek:

Mo - Fr 10 - 13 Uhr  
Mo, Do 17 - 19 Uhr

### PatientInnenstelle München:

Tel: 089 / 77 25 65  
Mo 10 - 13 und 16 - 19 Uhr  
Mi, Do, Fr 10 - 13 Uhr  
(Zu allen Zeiten  
telefonische und  
persönliche Beratung.)

### Onlineberatung:

<https://gl-m.beranet.info>

### Unabhängige Patientenberatung Schwaben:

Afrawald 7  
86150 Augsburg  
Tel. 0821/ 20 92 03 71  
[schwaben@gl-m.de](mailto:schwaben@gl-m.de)  
Mo 9 - 12 Uhr  
Mi 13 - 16 Uhr  
(Zu beiden Zeiten  
telefonische und  
persönliche Beratung.)

### Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN: DE51 7002 0500  
0008 8878 00  
BIC: BFSWDE33MUE

### **Muss ich eine Zweitmeinung einholen?**

Nein, über das Einholen einer zweiten Meinung entscheiden alleine Sie. Nur Ihr Arzt ist verpflichtet, Sie über diese Möglichkeit zu informieren.

### **Wer ist der Zweitmeiner?**

Der Zweitmeiner soll mit besonderen Fachkenntnissen und Erfahrungen ausgestattet sein, die vom gemeinsamen Bundesausschuss ([www.g-ba.de](http://www.g-ba.de)) festgelegt werden. Es soll sichergestellt sein, dass er Sie neutral berät und Sie über ggf. bestehende eigene Interessenkonflikte aufklärt.

Die Zweitmeinung darf nicht durch den Arzt/die Ärztin bzw. die Einrichtung durchgeführt werden, die die Operation durchführen will.

### **Welche Informationen benötigt der Zweitmeiner?**

Je mehr Informationen dem Zweitmeiner vorliegen, desto besser kann er nachvollziehen, warum Ihnen die Operation empfohlen wurde. Dazu werden alle bereits erhobenen Befunde, Untersuchungsergebnisse und Angaben zu eventuell schon erfolgten Behandlungen benötigt. Bitte bringen Sie daher zum Termin möglichst alle Befunde und Ergebnisse der bei Ihnen bereits durchgeführten Untersuchungen mit. Der behandelnde Arzt muss Ihnen diese Unterlagen zur Verfügung stellen. Es entstehen Ihnen dadurch keine Kosten. Ggf. können, mit Ihrer Zustimmung, von der Praxis die Unterlagen auch direkt an den Zweitmeiner geschickt werden.

### **Untersucht mich der Zweitmeiner?**

Weitere Untersuchungen durch den Zweitmeiner sollten in der Regel nicht notwendig sein, können aber - falls dieser es für erforderlich erachtet - von ihm durchgeführt werden. Im Regelfall stützt sich seine Einschätzung vor allem auf die vorliegenden Befunde und das persönliche Gespräch mit Ihnen.

### **Wem teilt der Zweitmeiner seine Einschätzung mit?**

Ihnen. Entweder er teilt die ursprüngliche Empfehlung zum Eingriff, er empfiehlt Ihnen eine andere Behandlung oder er rät von Maßnahmen ab. Wenn Sie es wünschen, teilt er seine Einschätzung auch Ihrer/m behandelnden Ärzt/in mit. Auf Wunsch erhalten Sie auch eine schriftliche Zusammenfassung der Zweitmeinung. Es entstehen Ihnen hier keine Kosten.

### **Die gesetzliche Grundlage dieser Regelung**

ist der § 27 b SGB V.

### **Weitere Infos:**

<https://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/3079/>

<https://www.gesundheitsinformation.de/zweitmeinung>

[https://www.g-ba.de/downloads/62-492-1709/Zm-RL\\_2017-09-21\\_iK\\_2018-12-08.pdf](https://www.g-ba.de/downloads/62-492-1709/Zm-RL_2017-09-21_iK_2018-12-08.pdf)

Autorin: Adelheid Schulte-Bocholt, Patientenberaterin

Hinweis: Wir verwenden keine einheitliche Schreibweise für die geschlechtliche Form. Wenn nicht ausdrücklich anders erwähnt sind immer alle Geschlechter gemeint. Ziel ist gute Lesbarkeit und Berücksichtigung aller Geschlechter.